

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LOGO Deutschland e.V.“ und versteht sich als Interessengemeinschaft der selbständigen LogopädInnen und SprachtherapeutInnen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den freien logopädischen und sprachtherapeutischen Praxen.
 - Auf den Direktzugang zu logopädischer Therapie politisch hinzuwirken.
 - Die öffentliche Wahrnehmung des Berufsstandes der Logopädie zu stärken.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - die politische Vertretung der Mitglieder in Fragen der Wahrung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen,
 - die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder bei Kassenverhandlungen
 - die Unterstützung der Mitglieder durch Informationen und Erläuterungen zu praxisrelevanten und rechtlichen Bestimmungen und Neuerungen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen erwerben
 - a) als ordentliches Mitglied
 - * selbstständige Logopäden/innen und Sprachtherapeuten/innen oder freie Mitarbeiter/innen in logopädischen und sprachtherapeutischen Praxen und Kliniken
 - b) als Fördermitglied
 - * angestellte Logopäden/innen und Sprachtherapeuten/innen, Juristische Personen, nichttätige Logopäden/innen und Sprachtherapeuten/innen, Schüler/innen und Studenten/innen der Logopädie

* Das Fördermitglied hat folgende Rechte: passives Wahlrecht für Mitgliedschaft in Ausschüssen, Zugang zum Diskussionsforum der Website.

* Juristische Personen erhalten Beratung und Unterstützung bei Fragen des Praxisbetriebs.

c) als unterstützendes Mitglied

* Personen, die nicht Angehörige der vom Verein vertretenen Berufsgruppe sind

* unterstützt den Verein finanziell und ideell

d) Ehrenmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

(2) Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder unterstützendes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Die Entscheidung ist endgültig. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Antrag eines Mitglieds.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt des Mitgliedes,

b) Ausschluss des Mitgliedes oder

c) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.

d) Weiterhin endet die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate in Verzug ist und trotz einmaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

(5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussantrag einschließlich seiner Begründung ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich zur Stellungnahme mitzuteilen.

Die Vorstandsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung seines Ausschlusses aus dem Verein schriftlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Ausschluss rechtskräftig. Bis zum Mitgliederentscheid ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das betroffene Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung zu hören.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden im SEPA Last- schriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge richten sich in Höhe und Fälligkeit nach der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes oder in deren Vertretung entsandte Mitglieder des Vereins haben für Termine an Werktagen (außer samstags) Anspruch auf Sitzungsgeld als Aufwandentschädigung.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag entscheiden, dass einem Mitglied, welches für die Erledigung seiner Vereinsaufgaben umfang- reichen Zeitaufwand betreiben muss, für diese Zeit eine Vergütung bezahlt wird. Eine solche Vergütung ist vor Beginn der entsprechenden Arbeiten schriftlich beim Vorstand unter Angabe der veranschlagten Zeitdauer zu beantragen. Der tatsächliche Zeitaufwand muss unter Angabe der Tätigkeit dokumentiert werden.
- (4) Nachgewiesene (Beleg!) für den Verein getätigte Auslagen sind zu erstatten. Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Näheres zu Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz regeln die Finanz- und die Vergütungsordnung.

- (5) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung für einen in Wahrnehmung ihrer Arbeit für den Verein verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und werden im Übrigen von der Haftung freigestellt.
- (7)) Es ist möglich, dass Mitglieder des Vereins auch gleichzeitig als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind.
- (8) Der Verein gibt sich eine Finanz- und Vergütungsordnung. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung und
 - c) die Arbeitsausschüsse der Vorstände
- (2) Alle Organe von LOGO Deutschland geben sich eine Geschäftsordnung. Diese werden auf der Website veröffentlicht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (nach § 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern des Vereins und zwar einer/em 1. Vorsitzenden, seinem/er Stellvertreter/in und einem/er Kassenwart/in, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind. Der/die Stellvertreter/in ist auch der/die Schriftführer/in des Vereins.
- (2) Der/die 1.Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Beisitzer als gleichberechtigte jedoch nicht vertretungsberechtigte Mitglieder in den Vorstand entsenden.
- (4) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 7 Absatz 1 aus, so werden seine Aufgaben von den beiden anderen übernommen. Einzelne Aufgaben können einem Beisitzer übertragen werden.

- (5) Scheidet ein Beisitzer aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 7 Abs. 1 aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl des Vorstandes einzuberufen.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Interessen des Vereins nach fristgerechtem Antrag beschließen. Die Abwahl kann nur durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder den Arbeitsausschüssen des Vorstandes vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Zwecke und Aufgaben des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts sowie eines jährlichen Haushaltsplans
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand (nach § 3 Abs. 2 S.2),
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - i) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß §26 BGB.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten. Diese Frist beginnt mit der Abgabe der Einladungsschreiben bei der Post bzw. der Absendung der Einladungs-E-mails.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei der Vorstandsmitglieder und davon ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied in der Sitzung anwesend sind. Einstimmige Beschlüsse können alternativ auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den/ die Schriftführer/in zu erstellen. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung eine/n Protokollführer/in. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle wichtigen Belange. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes und seine Neuwahl.
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Wahl der Ausschussmitglieder,
 - e) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan,
 - f) Beschlussfassung über die Wahl-, Finanz-, Vergütungs- und Beitragsordnung,
 - g) Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschluss über die Erhebung einer Umlage in Höhe von maximal 2 Jahresbeiträgen,
 - i) Beschluss über das Rechtsmittel eines Mitgliedes gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Enthält die Tagesordnung Beschlussvorlagen ist der Beschlussvorschlag ggf. mit der dazugehörigen Begründung bei der Einberufung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Zur Fristwahrung genügt der Poststempel. Der Vorstand bestätigt den Eingang des Antrags binnen einer Woche.
- (5) Über die Aufnahme nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die bei ihm eingegangenen

Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen, ggf. durch Veröffentlichung auf der Website. Anträge zur Änderung der Satzung oder zu einer Beitragserhöhung sind davon ausgeschlossen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann sich eine/n Versammlungsleiter/in wählen. Diese Wahl kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird von der/dem Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Für Wahlen gibt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung, in der das Procedere für alternative Wahlformen ebenfalls geregelt ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird von der/dem Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Versammlung kann ein anderes Mitglied mit der Protokollführung betrauen. Das Protokoll ist durch die Protokoll führende Person und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 10% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 12 Arbeitsausschüsse

- (1) Die Arbeitsausschüsse sind für den Vorstand tätig und jeweils einem Vorstandsmitglied zugeordnet.

- (2) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jede Arbeitsgruppe besteht aus maximal 6 gewählten Mitgliedern und dem jeweiligen Vorstandsmitglied.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse sind:
 - a) Beratung des Vorstandes,
 - b) Erstellung von Meinungsbildern,
 - c) Unterstützung bei der Umsetzung von Ressortaufgaben.
- (5) Scheidet das für einen Ausschuss zuständige Vorstandsmitglied aus, übernimmt dasjenige Vorstandsmitglied den Ausschuss, welches die Vorstandsaufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes übernimmt.

§ 13 Kassenprüfung

Der Verein hat bis zu drei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Praxisadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu beenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit an eine mildtätige Organisation.

Satzung in der Fassung, die von der Mitgliederversammlung am 18.03.2017 in Leipzig beschlossen wurde.